

Interpellation Susanne Elsener (GFL): Wahrscheinlich kein Unifestival im Von-Roll-Areal: Fragen zur Bewilligungspraxis am konkreten Beispiel des Unifestivals

Gestern Mittwoch hat der Gemeinderat dem Unifestival 2006 die Überzeitbewilligung bis 03.30 Uhr verweigert und damit eine wirtschaftlichtragbare Durchführung dieses für Bern neuen Anlass verhindert.

Der Tagespresse war bereits zuvor zu entnehmen, dass die Stadt Bern (Gewerbepolizei und Gemeinderat) für das minutiös geplante Unifestival mit internationalen Bands vom Oktober 2006 im Von-Roll-Areal keine Bewilligung geben will – aus Lärmschutzgründen.

Stossend ist dabei, dass nach Auskunft der Veranstalterinnen bei den Behördenkontakten in den letzten Monaten von Seiten der Behörden immer positive Signale ausgesendet wurden. Nun steht das Festival vor dem aus, da es keine „Null-Emission“ garantieren könne.

Dabei fällt ein gewisser Widerspruch auf: Einerseits hat der Gemeinderat den Willen bekundet Kulturlokale und Veranstaltungen aus der Unterstadt zu verlagern – andererseits bewilligt er aber auch die Veranstaltungen am Stadtrand nicht.

Die Stadt Bern ist, neben vielem, auch eine Studentinnen- und Studentenstadt. Auf diese Klientel zielte das Unifestival, das von der SUB in Auftrag gegeben wurde. Da viele Studentinnen und Studenten auch in Bern wohnen und leben ist es wohl unbestritten, dass auch für deren Bedürfnisse Freizeit- und Kulturangebote in der Stadt Platz haben müssen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. a) In der Tagespresse wird Frau Gemeinderätin Hayoz mit den Worten zitiert, „man müsse eine Linie ziehen“. Was genau ist damit gemeint? Wo verläuft diese Linie, für wen und was wird damit für eine Strategie verfolgt?
b) Ist der Gemeinderat bereit, auf seinen Entscheid zurück zu kommen und den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine einmalige Ausnahmbewilligung zu erteilen?
2. a) Auf welche Strategie/Konzepte stützt sich der Gemeinderat bei der Bewilligung von Kulturveranstaltungen?
b) Wo könnten in Zukunft in Bern Veranstaltungen dieser Grösse durchgeführt werden?
c) Hat die Planung der EURO 08 irgendwelche Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis in der näheren Zukunft?
d) Welche Konzepte hat der Gemeinderat, um den Ansprüchen und Bedürfnissen der Studentinnen und Studenten und der jugendlichen Bevölkerung in der Uni-Stadt Bern gerecht zu werden? Wie klärt der Gemeinderat diese Bedürfnisse ab und woher holt er sich diesbezüglich seine Informationen?
e) Wie gedenkt der Gemeinderat Kultur-, Konzert und Festveranstalter in, aus und für Bern zu unterstützen und damit das innovative Potential in dieser Stadt zu fördern?
3. Wie stellt sich der Gemeinderat zum Umstand, dass bei den Behördenkontakten der Organisatoren im Vorfeld diese „immer positive Signale“ ausgesendet haben sollen – bis zum ablehnenden Bescheid, der für sie „aus heiterem Himmel“ kam?

Interpellation Susanne Elsener (GFL), Erik Mozsa, Conradin Conzetti, Verena Furrer-Lehmann, Barbara Streit-Stettler, Martin Trachsel, Rania Bahnan Buechi, Ueli Stückelberger, Gabriela Bader Rohner

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat nicht die Überzeitbewilligung verweigert, sondern eine Verlängerung der Musikbewilligung bis 03.30 Uhr abgelehnt. Überzeitbewilligungen werden im Zusammenhang mit Festwirtschaftsbewilligungen erteilt und sind im Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) geregelt. Bewilligungsbehörde für Festwirtschaftsbewilligungen ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter und nicht der Gemeinderat. Im vorliegenden Fall geht es nur um die Musikbewilligung.

Die Aussage, die Stadt Bern (Gemeinderat und Gewerbepolizei) habe für das Unifestival keine Bewilligung erteilt, weil keine „Null-Emission“ garantiert werden konnte, entspricht nicht den Tatsachen. Die Musikbewilligung wurde nie gänzlich verweigert, sondern von der Gewerbepolizei auf 24.00 Uhr und in der Folge vom Gemeinderat auf 00.30 Uhr festgesetzt.

Ende Januar 2006 traf bei der Gewerbepolizei ein Gesuch für das Projekt Unifestival mit dem Standort Grosse Schanze ein. An der Besprechung vor Ort wurde erkannt, dass eine Durchführung auf der Grossen Schanze kaum realisierbar ist. Die Veranstalterin erklärte sich bereit, einen Alternativstandort zu suchen. Am 8. August 2006 traf bei der Gewerbepolizei ein neues Gesuch ein mit der Halle 12A im „Von Roll-Areal“ als Standort. Dabei wurde der Gewerbepolizei mitgeteilt, dass es sich bei der Halle 12A um eine gut isolierte Halle handeln würde. Da die Gewerbepolizei prinzipiell Musikbewilligungen in Gebäuden nur dann erteilen muss, wenn mit Immissionen für die Nachbarschaft zu rechnen ist, gab es zu diesem Zeitpunkt keinen Anlass, die Durchführung in Frage zu stellen. Am 7. September 2006 fand eine gemeinsame Besprechung statt. Während der Besprechung wurde deutlich, dass noch Unklarheiten vorlagen, und es wurde beschlossen, diese Fragen vor Ort zu klären. Aufgrund der Grösse der geplanten Veranstaltung wurden auch ein Vertreter der Gebäudeversicherung und ein Vertreter des Amtes für Umweltschutz und Lebensmittelkontrolle (Lärmfachstelle) zu einer Besichtigung vom 8. September 2006 eingeladen. Vor Ort stellte man fest, dass es sich bei der Halle 12A um eine schlecht schallisolierte Halle handelt. Der Vertreter der Lärmfachstelle beurteilte die Immissionssituation für die Anwohnenden als unzumutbar, zumal sich unmittelbar angrenzend an die Halle 12A auf zwei Seiten Wohnquartiere befinden. Da aber mit Immissionen gerechnet werden musste, wurde eine Musikbewilligung erforderlich.

Die in der Interpellation gestellten Fragen kann der Gemeinderat wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

a) Nicht alle Veranstalterinnen und Veranstalter sollen uneingeschränkt Lärmimmissionen verursachen können, wie es ihnen beliebt. Zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern und zum Schutze der gesamten Bevölkerung gelten bestimmte Regeln im Zusammenhang mit Lärm, welche insbesondere im Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1) geregelt sind. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie kann Ausnahmen bewilligen.

Gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen existiert eine Bewilligungspraxis für die Erteilung von Musikbewilligungen: Grundsätzlich gilt ab 22.00 Uhr Nachtruhe. Deshalb

werden unter der Woche Musikbewilligungen in der Regel nur bis 22.00 Uhr erteilt. Ausnahmen bis 23.00 Uhr sind möglich, wenn die Grösse, die Wichtigkeit und die Lage der Veranstaltung solche rechtfertigen. An Freitagen und Samstagen werden je nach Örtlichkeit, Bedeutung und Grösse der Veranstaltung, Bewilligungen zwischen 23.00 Uhr und 24.00 Uhr erteilt. Einige wenige grosse und traditionelle Veranstaltungen erhalten je nach Lage Bewilligungen, die über 24.00 Uhr hinausgehen (Bsp. Matifest). Die Gewerbebehörde erteilt keine Musikbewilligungen länger als 02.00 Uhr. Diese müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

- b) Der Gemeinderat wird auch in Zukunft seine Bewilligungsstrategie weiterverfolgen, da sich diese bewährt hat. Darum, sowie aufgrund des Prinzips der Gleichbehandlung und zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm war der Gemeinderat nicht bereit, den Veranstaltenden eine einmalige Ausnahmebewilligung zu erteilen.

Zu Frage 2:

- a) siehe Antwort zu Frage 1a.

- b) Grundsätzlich können überall in der Stadt Bern Veranstaltungen dieser Grösse durchgeführt werden, sofern die Schallschutzbestimmungen sowie die Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

- c) Grundsätzlich hat die EURO 08 keine Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis in der näheren Zukunft. Kurz vor der EURO 08 und während der EURO 08 werden jedoch Sonderregelungen gelten. Diese werden zurzeit erarbeitet.

- d) Das gemeinderätliche Konzept besteht in erster Linie darin, keine „Bedürfnisse“ zu eruieren und bei Projekten keine Vorgaben zu machen. Es gehört mit zum Lernprozess, dass die junge Bevölkerung ihre Projekte selber entwickelt und damit an die Bewilligungsbehörde herantritt. Dabei handelt es sich oft um Veranstaltungen mit einem grossen Verantwortungsbereich. Speziell die Auswirkungen aus der Umgebung und der Alkoholausschank mit den restriktiv einzuhaltenden Abgabebedingungen müssen von Personen verantwortet werden, die eine solche Verantwortung tragen wollen und können. Es kommt dann auch immer wieder zu Projekten, die einfach nicht umsetzbar sind, zum Beispiel aus finanziellen Gründen.

- e) Der Gemeinderat will eine lebendige Stadt und unterstützt bereits heute Kultur-, Konzert- und Festveranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten. Sind die Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen erfüllt, steht einer Veranstaltung nichts entgegen.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat und die Gewerbebehörde stehen einem Unifestival grundsätzlich positiv gegenüber, denn sie sind der Meinung, dass ein solches Fest eine Bereicherung für die Stadt Bern ist. Da bezüglich Schallschutz der Halle 12A und Schallschutz Falschinformationen seitens der Veranstalterin vorlagen, kann nicht von einem „Entscheid aus heiterem Himmel“ die Rede sein.

Bern, 17. Januar 2007

Der Gemeinderat